

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien

vom 18. Juli 2019, geändert am 2. März 2023

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2 und 59 Absatz 2, Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 (GBl. 2022 S. 649), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 2. März 2023 die nachstehende Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien vom 18. Juli 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. August 2019 S. 1443) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien ihre Studienplätze im ersten wie im jeweils höheren Semester nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Zulassungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 2 Studienbeginn

Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.

§ 3 Form und Frist

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist ausschließlich elektronisch zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. einen Nachweis über einen Hochschulabschluss, der nicht mehrheitlich (Fachanteil höher als 50 %) im Fachgebiet Evangelische Theologie oder Evangelische Religion erworben wurde,
 2. sofern der Studienabschluss nach Absatz 2 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen,
 3. einen Nachweis über den hebräischen Spracherwerb (das Hebraicum),
 4. einen Nachweis der Griechischkenntnisse,
 5. einen Nachweis der bestandenen Bibelkundeprüfungen (das Große Biblicum Altes Testament und das Große Biblicum Neues Testament),
 6. einen Nachweis über eine einschlägige, mindestens fünfjährige berufliche Praxis,
 7. eine Erklärung über die Kenntnisnahme der besonderen Voraussetzungen zum Eintritt ins Lehrvikariat im Bereich der Evangelischen Kirche in Baden und den Gliedkirchen

der Evangelischen Kirche in Deutschland,

8. eine Erklärung darüber, ob die sich um das Studium bewerbende Person in dem angestrebten Masterstudiengang Theologische Studien oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zugangsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen ist für das Sommersemester bis zum 15. November und für das Wintersemester bis zum 15. Mai eines Jahres zu stellen (Ausschlussfrist). Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem Studiengang mit mindestens drei Jahren Regelstudienzeit oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss, der nicht mehrheitlich (Fachanteil höher als 50 Prozent) im Fachgebiet Evangelische Theologie oder Evangelische Religion erworben wurde;
2. der hebräische Spracherwerb (das Hebraicum);
3. Griechischkenntnisse im Umfang des Kurses Griechisch I der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die Kenntnisse werden durch eine Abschlussklausur, die mit der Note 4,0 oder besser bestanden sein muss, oder durch eine Äquivalenzprüfung nachgewiesen;
4. bestandene Bibelkundeprüfungen (das Große Biblicum Altes Testament und das Große Biblicum Neues Testament);
5. eine Erklärung über die Kenntnisnahme der besonderen Voraussetzungen zum Eintritt ins Lehrvikariat im Bereich der Evangelischen Kirche in Baden (Anlage) und den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland;
6. eine einschlägige, mindestens fünfjährige berufliche Praxis. Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des Zulassungsausschusses.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Erfolgs können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,0 oder ECTS Grade B;
2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können;
3. fachliche Einstufung der sich um das Studium bewerbenden Person innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien ist (Ranking).

- (3) Sofern der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, kann die Zulassung zum Studium auch beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs (M.A.) Theologische Studien erworben wird. Die sich um das Studium bewerbende Person nimmt in diesem Fall am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund ihrer bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet.
- (4) Sprachvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie die Bibelkundeprüfungen nach Absatz 1 Nummer 4 können im Verlauf des Masterstudiums nachgeholt werden.
- (5) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Zulassungsausschuss

Von der Theologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Dieser besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Leitung des Rektorats der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Die Leitung des Rektorats hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit der Universität übertragen.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 1. die in §§ 3 und 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. wenn die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung erfolgt im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 3 unter dem Vorbehalt, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Bewerbungssemesters nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) Eine Zulassung erfolgt im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 4 unter der Auflage, dass die fehlenden Sprachvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie die Bibelkundeprüfungen nach Absatz 1 Nummer 4 spätestens bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nachgeholt werden.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 2. März 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Information für Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs (M.A.) Theologische Studien

Anlage: Information für Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs (M.A.) Theologische Studien

Gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz – LehrVG) vom 12. April 2019 (GVBl. 2019 S. 159), geändert am 27. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, S. 12) können in der Evangelische Landeskirche in Baden nur Personen zum Lehrvikariat aufgenommen werden, die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden oder in begründeten Einzelfällen Mitglieder einer Gliedkirche der EKD sind. Voraussetzung zur Zulassung zum Lehrvikariat im Bereich der Evangelischen Kirche in Baden ist zudem gemäß § 2 Nummer 4, § 4 der Rechtsverordnung zum Erwerb der Anstellungsfähigkeit nach § 16 Absatz 2 PfdG.EKD (RVO Anstellungsfähigkeit Pfarramt – RVO-AnPf) vom 24. September 2013 (GVBl. 2013 S. 265) der erfolgreiche Abschluss eines Kolloquiums vor dem Evangelischen Oberkirchenrat.

Studierende, die nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind oder in einer anderen Landeskirche ins Lehrvikariat eintreten möchten, wird auf Grund der komplexen, in den einzelnen Gliedkirchen unterschiedlichen Regelungen dringend empfohlen, sich unmittelbar zu Beginn des Studiums mit der zuständigen oberen Kirchenbehörde in Verbindung zu setzen. Dies ist in Baden der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe. Der Evangelische Oberkirchenrat ist auf Wunsch behilflich, wenn eine andere Kirchenbehörde zu kontaktieren ist.